



Abfallverordnung

vom 13. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

<u>Verordnung</u>	<u>Seite</u>	
Art. 1	Bereitstellung Kehricht	3
Art. 2	Bereitstellung Sperrgut	3
Art. 3	Bereitstellung Grünabfälle	3
Art. 4	Bereitstellung gemeinsame Bestimmungen	4
Art. 5	Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben	4
Art. 6	Gebühren, Grundgebühr	4
Art. 7	Gebühren, Sackgebühr	4
Art. 8	Gebühren, Markengebühr	4
Art. 9	Containerplomben	4
Art. 10	Grünabfälle	5
Art. 11	Tierkadaver	5
Art. 12	Vereinbarung AVAG mit Lieferanten	5
Art. 13	Ausschluss von der Abfuhr	5
Art. 14	Sperrgutgebühren	5
Art. 15	Sammelstelle – und –aktionen	5
Art. 16	Weitere, gebührenpflichtige Tätigkeiten	5
Art. 17	Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins	5
Art. 18	Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 04.12.2021 folgende Abfallverordnung:

Art. 1

- Bereitstellung:
Kehricht
- ¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
 - AVAG-Gebührensäcke;
 - handelsübliche Säcke mit AVAG-Gebührenmarke;
 - von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
 - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).
 - ² Der Kehricht wird 1 x Mal wöchentlich abgeführt.
 - ³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.
 - ⁴ Grüngut-Container sind mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip) auszurüsten.

Art. 2

- Bereitstellung:
Sperrgut
- ¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
 - ² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
 - ³ Bei Sperrgut sind ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.
 - ⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

Art. 3

- Bereitstellung:
Grünabfälle
- ¹ Das Grünmaterial wird über die separaten Grünmaterial-Container mit entsprechender technischer Ausstattung (Chip) oder in Bündeln (Häckseldienst) entsorgt. Die Anschaffung der Container und die Ausrüstung mit dem Chip geht zu Lasten der Abfallverursacher*innen.
 - ² Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:
 - in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;
 - gebündelt (Häckselgut)
 - ³ Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.
 - ⁴ Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.
 - ⁵ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind zugelassen.
 - ⁶ Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt werden, sollen geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf Privatterrain bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Beanspruchung öffentlichen Terrains zeitlich und räumlich auf ein Minimum beschränkt werden. Dies gilt auch für das verarbeitete Material.
 - ⁷ Die Abfuhrtermine für Grünabfälle richten sich nach dem Abfallkalender.

Art. 4

- Bereitstellung: ¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.
- Gemeinsame Bestimmungen ² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.
- ³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton muss gebündelt werden.
- ⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 5

Verkaufsstellen
Säcke, Marken,
Chip und Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken, Grüngutchip und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Gebühren
Grundgebühr

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

Pro Haushalt (auch leerstehende Wohnungen)	CHF	80.00
Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb	CHF	150.00

Art. 7

Mengenge-
bühr/Sack-
gebühr

¹ Die Sackgebühr richtet sich nach dem Sackgebührenmodell der AVAG AG. Nicht offizielle Säcke der AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die dem AVAG-Sackgebührenmodell angeschlossenen Gemeinden bestimmt.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken zu versehen.

Art. 8

Mengenge-
bühr/Marken-
gebühr

¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die dem AVAG-Sackgebührenmodell angeschlossenen Gemeinden bestimmt.

Art. 9

Container-
plombe

¹ Die Container (Gewerbebetriebe) sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

² Die Ansätze der Containerplomben betragen für

600 Liter-Container	von Fr. 23.00 bis Fr. 45.00
800 Liter-Container	von Fr. 30.00 bis Fr. 60.00

Art. 10

Grünabfälle,			
Chip	Container mit Chip pro kg ³	CHF	0.30
Häcksel-	Häckseldienst pro Einsatz ab 10 Minuten häckseln/Std.	CHF	150.00
dienst	Entsorgung ab 5 kg (je kg)	CHF	1.10

Art. 11

Tierkadaver Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaver-sammelstelle Burgistein übergeben werden, richten sich nach folgendem Spezialtarif:
Schlachtabfälle: CHF 0.40 / kg; Kadaver aus Vertragsgemeinden: gemäss Entsorgungskosten AWA;
Kadaver aus Nichtvertragsgemeinde CHF 0.65 / kg. Die Rechnungstellung erfolgt ab einer Mindestgebühr von CHF 20.00.

Gemeinsame BestimmungenArt. 12

Vereinbarung Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abzuschliessen.

Art. 13

Ausschluss von der Abfuhr ¹Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.
²Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Container mit entsprechender Gebührenmarke.

Art. 14

Sperrgutgebühren Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze werden durch die dem AVAG-Sackgebührenmodell angeschlossenen Gemeinden bestimmt.

Art. 15

Sammelstelle und –aktionen Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Blechdosen, Alu, Papier etc.) wird keine besondere Gebühr erhoben.

Art. 16

Gebührenpflichtige Tätigkeiten Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement.

Art. 17

Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins ¹ Der Gemeinderat legt die Fälligkeit der jährlichen Gebühren fest.
² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 18

¹ Diese Verordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat am 13.12.2021 vorstehende Abfallverordnung genehmigt.

Burgistein, den 14.12.2021

Gemeinderat Burgistein

Der Präsident:

Die Sekretärin:

K. Urfer

L. Schindler

Publikation

Die Inkraftsetzung der Abfallverordnung wurde vorschriftsgemäss publiziert.